

122/AB
Bundesministerium vom 30.12.2019 zu 133/J (XXVII. GP)
Finanzen

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0170-GS/VB/2019

Wien, 30. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 133/J vom 19. November 2019 der Abgeordneten Petra Bayr MA MLS, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitende Bemerkung:

In Österreich ist für inhaltliche Angelegenheiten, die den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) betreffen, das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIÄ) federführend zuständig. Bei budgetären und abwicklungstechnischen Angelegenheiten ist das Bundesministerium für Finanzen (BMF) zuständig. Die Überweisungen erfolgen direkt durch das BMF.

Bei inhaltlichen Fragen wird daher auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres verwiesen.

Zu 1.:

Die EEF-Mittel werden nach Bedarf abgerufen. Die Jahresbeiträge ebenso wie die im Jahresverlauf fälligen Teilzahlungen müssen daher einzeln beschlossen werden. Es handelt sich hierbei um ein regelmäßig wiederkehrendes Verfahren auf Basis eines

jeweils von der EK vorgelegten Vorschlags, dem eine Vorschau über den Finanzierungsbedarf zugrunde liegt.

Österreich stimmte dem EK-Vorschlag am 15. Oktober 2019 auf der Ebene der zuständigen Ratsarbeitsgruppe im Rahmen eines Schweigeverfahrens, am 23. Oktober 2019 im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV II) und am 24. Oktober 2019 im Rat zu.

Zu 2.:

Mit dem Vorschlag wurde neben dem BMF das Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus sowie das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft befasst. Die Weisung erfolgte koordiniert zwischen BMEIÄ und Bundeskanzleramt, in Absprache mit dem BMF.

Zu 3. und 4.:

Ja.

Zu 5. bis 7.:

Nein.

Zu 8. bis 12.:

Die Fragen fallen in die Zuständigkeit des BMEIÄ.

Zu 13.:

Der Rat erlässt auf Vorschlag der EK den Beschluss über die Finanzierung des EEF in einem spezifischen Rechtssetzungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit.

Zu 14.:

Der Vorschlag hätte folgende finanzielle Auswirkungen a) auf die Union als Ganzes und c) auf Österreich:

	2019	2020	2021	2022	2023
EU-MS	4,7 Mrd. €	4,7 Mrd. €	4,0 Mrd. €	3,0 Mrd. €	2,1 Mrd. €
davon entfällt auf Österreich	112,7 Mio. €	112,7 Mio. €	95,9 Mio. €	71,9 Mio. €	50,3 Mio. €

b) Auswirkungen auf die Union mit oder ohne dem Vereinigten Königreich:

Gemäß Artikel 52 des Abkommens über den Austritt des Vereinten Königreichs (UK) bleibt UK Vertragspartei des EEF bis zum Abschluss des 11. EEF und aller nicht abgeschlossenen vorangegangenen EEF und übernimmt diesbezüglich im Rahmen des Internen Abkommens, mit dem dieser eingesetzt wurde („Internes Abkommen über den 11. EEF“), die gleichen Verpflichtungen wie die Mitgliedstaaten.

Zu 15. und 16.:

Die Fragen fallen in die Zuständigkeit des BMEIÄ.

Zu 17.:

Über das Finanzierungsinstrument für die AKP-Entwicklungszusammenarbeit nach dem Auslaufen des 11. EEF entscheidet der Europäische Rat 2020 im Kontext der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR). Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, das Finanzierungsinstrument ab 2021 in den EU-Haushalt zu integrieren. Der EEF wäre demnach ab 2021 innerhalb der MFR-Obergrenzen.

Zu 18.:

Die budgetäre Vorsorge ist in der UG 45 „Bundesvermögen“ im Detailbudget 45.02.04 „Besondere Zahlungsverpflichtungen“ auf dem Konto 7880.900 „Kapitaltransfers an Drittländer (IFIs)“ getroffen.

Der Bundesminister:

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

